

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Hande (Die Linke)

Bodycam auf Verlangen: Rechte betroffener Personen bei polizeilichen Maßnahmen

§ 33a des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) regelt den offenen Einsatz körpernah getragener Aufnahmegерäte durch die Polizei. Danach soll eine dauerhafte Bild- und Tonaufzeichnung unter anderem erfolgen, wenn dies von einer Person, die von einer polizeilichen Maßnahme betroffen ist, ausdrücklich verlangt wird. Ebenso soll eine dauerhafte Aufzeichnung erfolgen, wenn durch mit körpernah getragenen Aufnahmegерäten ausgestattete Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte unmittelbarer Zwang gegen eine Person angedroht oder angewandt wird und die Umstände eine Bild- und Tonaufzeichnung zulassen. Die seit dem 31. Dezember 2024 gesetzlich vorgesehene technisch automatisierte Auslösung der Bodycam bei Entnahme der Dienstpistole aus der Tragevorrichtung befindet sich nach bisherigen Angaben der Landesregierung weiterhin nicht im flächendeckenden Wirkbetrieb; zuletzt wurde der Abschluss für das dritte Quartal 2026 angekündigt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es zutreffend, dass eine von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person nach § 33a Abs. 2 Satz 4 PAG gegenüber mit Bodycams ausgestatteten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis ausdrücklich verlangen kann, dass eine dauerhafte Bild- und Tonaufzeichnung erfolgt (bitte darstellen, welche etwaigen Vorgaben für die Entgegennahme, Umsetzung, Dokumentation und etwaige Nichtumsetzung eines solchen Verlangens gelten)?
2. Welche konkreten Vorgaben gelten für mit Bodycams ausgestattete Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, wenn durch diese unmittelbarer Zwang gegen eine Person angedroht beziehungsweise angewandt wird oder sie sich im unmittelbaren Bereich einer solchen Maßnahme im Sinne des § 33a Abs 1 Satz 1 PAG befinden, insbesondere hinsichtlich Beginn der Aufzeichnung, Ankündigung beziehungsweise Mitteilung, Dokumentation einer unterbliebenen Aufzeichnung und nachträglicher Überprüfbarkeit?
3. Welche konkreten Arbeitsschritte hat die Landesregierung seit ihrer Antwort in der Drucksache 8/2956 zur technisch automatisierten Bodycam-Auslösung bei Entnahme der Dienstpistole aus der Tragevorrichtung abgeschlossen, veranlasst beziehungsweise stehen bis zum

Beginn des angekündigten Test- und Pilotbetriebs in der Landespolizeiinspektion Erfurt noch aus (bitte die konkreten Arbeitsschritte einzeln darstellen)?

Hande